

# Raumordnung und Raumplanung

## Summary

Three main topics are presented in the annual environmental report on the topic of "spatial planning "

### **Development of building land of styria**

The main target is to rationalise the use of land reserve in the field of regional and federal spatial planning. The analyses of building land in Styria and the evaluation of construction areas in the zoning plans have been installed as monitoring instruments. Comprehensive data material gives an overview about the development over the last ten years.

Development of building land in general

Use of building land per person

Reserved area

### **Regional Planning**

#### **New Regional Development Programmes**

The use of land for ecological and environmental purposes runs more and more into conflict with human land use. Due to the various functions which must be fulfilled alongside, a sustainable development of landscape planning has been worked out. The innovation of this new generation of regional development plans is the idea of multifunctional land use.

#### **Surroundings /habitat "Unteres Murtal"**

In the framework of INTERREG III A this project has started 1995 to analyse the entire area along the river Mur. The results are collected in a special map which provides the foundation for future development planning.

#### **EU Community Initiative INTERREG III A**

#### **Ecocamp of Slovene and Styrian schools**

Climate change, caused by continuously rising emissions from the combustion of crude oil, natural gas and coal, requires a change in life style. The replacement of fossil energy by renewable energy sources plays an important role. Environmental education is of increasing importance for sensibilizing young people on the need of saving energy and using it more efficiently.

## **Prevention of major industrial accidents**

Council Directive 96/82/EC on the control of major-accident hazards involving dangerous substances (the so called “Seveso II-Directive”) requires the EU-Member States to implement appropriate (legal and administrative) procedures to meet this aim. One of them is to maintain appropriate distances between “Seveso-establishments” on the one hand and other sensitive developments in their vicinity, such as housing areas, areas of public use, major traffic lines etc. by the means of land-use-planning and other related policies.

The Land Steiermark has duly implemented these requirements by the 2000 amendment of the Styrian Land Use Planning Act and currently, these appropriate distances are being calculated, based on a recommendation in use throughout Austria. The other important instrument of this directive aimed at Länder legislation and administration by the regions is the preparation of external emergency plans for these establishments, based on the Styrian Emergency Response Law and an Ordinance. These plans currently are being prepared.

## **Strategic environmental assessment**

On July 21, 2001 the European Union (EU) published its Directive on “the assessment of the effects of certain plans and programmes on the environment”, its regulations have to be implemented by the Member States within a three years term, that means until July 20, 2004 at latest.

The Directive deals with the procedural aspects of Environmental Impact Assessment (EIA) of formal plans and programmes, which set the framework for future development consent of projects listed in the EIA Directive of the EU (in Austria implemented as “Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000”) or which have been determined to require an assessment pursuant to the EU’s Habitat Directive, therefore it covers strategies and is called Strategic Environmental Assessment (SEA) Directive, in general.

Main points of interest of the SEA Directive are

- ❖ the “screening” process (which plan or programme will be a subject of the SEA),
- ❖ the elaboration of its core document, the so called “environmental report”,
- ❖ the participation of environmental authorities and the public,
- ❖ the influence of the SEA on the decision-making, and
- ❖ the monitoring measures in order to identify the environmental effects of the implementation of the plan or programme.

The SEA Directive does not cover policies, yet, but might be judged as an acceptable compromise within the development of the EU’s environmental legislation towards the integration of the environment into all sectors of policy-making and represents a new advisory tool for reaching the overall goal of sustainable development.

Austria already made some experiences by conducting SEA pilot projects on a voluntary base, but at federal as well as provincial level there is quite a lot to do in order to satisfy the SEA Directive’s regulations.

Amongst federal and provincial authorities and others, the Austrian Institute for the Development of Environmental Assessment (ANIDEA), located in Graz, is a new actor to support that task.

# Grundlagen

## Baulandentwicklung Steiermark

Zielsetzung der Raumordnung ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Die Umsetzung erfolgt sowohl auf Ebene der örtlichen als auch der überörtlichen Raumordnung.

Zur Beobachtung der Zielerreichung dient die Baulandanalyse Steiermark. Sie stellt eine Auswertung der Baugebietsfestlegungen in den Flächenwidmungsplänen der Steiermark dar.

Dabei wird sowohl auf statistisches Datenmaterial der örtlichen Raumplanung, das vom Referat für Landes- und Regionalplanung in einer Datenbank archiviert wird, als auch auf die Baulanderfassung im GIS-Steiermark zurückgegriffen.

Es liegt somit umfangreiches Datenmaterial vor, das Aussagen über die Baulandentwicklung der letzten zehn Jahre ermöglicht.

Bei der Analyse der Daten ist aber darauf hinzuweisen, dass das Datenmaterial zeitlich unterschiedliche Stände aufweist, da Planungsentscheidungen auf örtlicher Ebene nicht gleichzeitig, sondern individuell erfolgen.

Flächenwidmungspläne sind alle fünf Jahre zu überarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt sind auch umfangreiche Baulandbilanzen (getrennt nach bebautem und unbebautem Bauland) vorzulegen. Für zwischenzeitliche Änderungen werden nur die Gesamtbauwandflächen ermittelt.

Das bedeutet, dass das Datenmaterial bezüglich der Baulandreserven bis zu fünf Jahre alt sein kann. Die Daten werden getrennt nach Baugebietskategorien (entsprechend dem Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) erhoben, für Analysezwecke jedoch zu Gruppen zusammengefasst.

## Leichte Bauland-Zunahme

Zwischen 1991 und 2001 hat das Gesamtbauland steiermarkweit von ca. 49.500 Hektar auf rund 50.500 Hektar (+1.000ha, 2 %) zugenommen. Auf Bezirksebene waren die höchsten Baulandzunahmen in Graz-Umgebung, Fürstenfeld (je 10 %, Bevölkerungszunahme 11,4 % bzw. 3,4%) und Leibnitz (9 %, Bevölkerungszunahme 5,2 %) zu verzeichnen. In acht Bezirken ist es zu einer Verkleinerung der Gesamtbauwandfläche gekommen. Beim Wohnbauland war ein Rückgang von ca. 39.000 ha auf unter 38.500ha (-1 %) zu beobachten. Dem steht die Zunahme der Wohnbevölkerung im selben Zeitraum um 0,1% (VZ 2001 Rohergebnisse) gegenüber. In zehn Bezirken war ein Rückgang zu verzeichnen. Nennenswerte Zuwächse waren nur in Graz, Fürstenfeld (jeweils 5 %) und Graz-Umgebung (4 %) zu verzeichnen.

## Baulandverbrauch je Einwohner

Die Baulandfläche je Einwohner hat sich zwischen 1991 und 2001 von 418 m<sup>2</sup> auf 425 m<sup>2</sup> erhöht. Regional besteht hier – durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen – eine große Streuung (250 m<sup>2</sup> – 700m<sup>2</sup>). In sechs Regionen, nämlich Graz-Umgebung, Hartberg, Knittelfeld, Liezen, Voitsberg und Weiz hat diese Verhältniszahl abgenommen, in den restlichen Regionen zugenommen.

Ähnlich wie bei der absoluten Entwicklung hat die Wohnbauwandfläche je Einwohner von 329 m<sup>2</sup> (1991) auf 324 m<sup>2</sup> (2001) abgenommen. Eine Zunahme dieser Verhältniszahl war in einigen Bezirken mit Bevölkerungsrückgang und in Fürstenfeld zu verzeichnen.

## 11.000 Hektar Baulandreserven

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation sind die Zahlen in diesem Bereich bis zu fünf Jahre alt. Vor allem in Gebieten mit dynamischer Entwicklung muss davon ausgegangen werden, dass unbebaute Bereiche zwischenzeitlich einer Nutzung zugeführt worden sind. Die Werte können daher nur als grober (tendenziell zu hoher) Wert angesehen werden.

Die Steiermark ohne Graz (keine aktuellen Werte vorhanden) verfügt über eine Baulandreserve von knapp über 11.000 ha bzw. einem Viertel des gesamten festgelegten Baulandes. Die bezirksweise Streuung ist hier nicht besonders groß (17 % bis 31 %, außer Leibnitz mit 36 %).

Die höchsten relativen Baulandreserven bestehen bei den Industriegebieten sowie den Baugebieten für Kur-, Erholungs- und Ferienwohngebiete (jeweils ca. 40 %), mit regionalen Spitzenwerten von über 60 %. Bei den Baulandreserven für Kur-, Erholungs- und Ferienwohngebiete kommt es in Bezirken mit geringen Absolutzahlen teilweise zu noch höheren Relativwerten.

Die erhobenen Werte der Baulandreserven für Einkaufszentrengebiete erscheinen nicht realistisch. Bei Einkaufszentren erfolgt eine Nutzung in der Regel bereits kurze Zeit nach der Festlegung im Flächenwidmungsplan.

An Wohnbaulandreserve wurden knapp 7.700 ha ermittelt, das sind 23 Prozent des festgelegten Wohnbaulandes.

Eine im Auftrag mehrerer Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführte Abschätzung des Wohnbaulandbedarfes bis zum Jahr 2006 ergab Werte zwischen 1.500 ha (Szenario Flächensparen) und 2.400 ha (Szenario Trend). Dieser Bedarf wird durch die Flächenreserven somit um das drei- bis fünffache überschritten.

Dazu ist jedoch anzumerken, dass im Wohnbauland auch andere Nutzungen (Betriebe, ...) zulässig sind. Dadurch vermindert sich der tatsächliche Überhang. Außerdem werden aus bodenmarktpolitischen Gründen Wohnbaulandfestlegungen nicht ausschließlich auf den aktuellen Bedarf dimensioniert, sondern zusätzlich entsprechende Reserven festgelegt.

## Regionalplanung

### Neue Regionale Entwicklungsprogramme

Flächenansprüche für Ökologie und Umweltschutz stehen mit vielen anderen menschlichen Nutzungsansprüchen an den Raum, wie Tourismus, Siedlungsentwicklung, etc. in einem Spannungsfeld, das im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung durch die Raumplanung moderiert werden sollte. Hierzu dient der Raumplanung eine breite Instrumentenpalette. Auf regionaler Ebene ist es vor allem das Regionale Entwicklungsprogramm, mit dessen Hilfe räumliche Entwicklungsvorstellungen festgelegt und Konflikte vorausschauend gelöst oder hintangehalten werden.

Eine Vielzahl von vorliegenden Grundlagenarbeiten einerseits und regionalpolitisch abgestimmte Entwicklungsziele der Planungsregionen aus den Regionalen Entwicklungsleitbildern andererseits haben die Fortführung der bestehenden Programme erforderlich gemacht. Ein Regierungsbeschluss dazu ist im Juli 2000 erfolgt.

Nach der bereits im Vorjahr abgeschlossenen Revision des Regionalen Entwicklungsprogrammes Leibnitz (Umweltschutzbericht 2000/16) sind nun die Regionalen Entwicklungsprogramme der Planungsregionen Graz/Graz-Umgebung, Liezen und Radkersburg in Bearbeitung.

In der Folge wird die Vorgangsweise bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogrammes Graz/Graz-Umgebung kurz umrissen. Sehr ähnlich wird auch in Radkersburg und Liezen vorgegangen.

## Regionales Entwicklungsprogramm

### Graz/Graz-Umgebung

Bei der Erstellung dieses Regionalen Entwicklungsprogramms wurden die Grundlagenerhebungen nun weitestgehend abgeschlossen. Ein Arbeitsergebnis bildet hierbei – beispielhaft herausgegriffen – die landschaftsräumliche Gliederung der Planungsregion als fachliche Grundlage für die Untergliederung und weitere planerische Bearbeitung.

Durch natürliche und/oder anthropogene Faktoren ähnlich geformte Landschaften wurden zu Landschaftsräumen zusammengefasst und beschrieben. Als Grundlage hierfür diente insbesondere die „naturräumliche Gliederung der Steiermark“ (LIEB 1997). Die herausgearbeiteten (Groß-)Landschaftsräume der Region wurden in weiterer Folge hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Probleme und Nutzungskonflikte – vor allem aus landschaftsplanerischer und siedlungsstruktureller Sicht – analysiert.

Das erlaubt es auch in weiterer Folge, Zielformulierungen räumlich differenziert festzulegen. Beispielhaft zeigte sich, dass das Postulat der Waldverbesserung nach Teilräumen (etwa walddominierte Höhenlagen im Gegensatz zu ausgeräumten Tallagen) differenziert zu betrachten ist.

Mit diesen Planungsgrundlagen werden nun Flächenansprüche festgelegt, von denen letztendlich, neben anderen Inhalten des Regionalen Entwicklungsprogramms, Regionale Vorrangzonen abgeleitet werden.

### Lebensraum Unteres Murtal

Der Aubereich entlang der Grenzmur ist eine der wichtigsten noch erhaltenen Naturlandschaften Europas. Die Murauen sind nicht nur Lebens- und Rückzugsraum für die regionale Fauna und Flora, sie beherbergen auch bedeutende Trinkwasserreserven und stellen als weitgehend intakte Landschaft eine wirtschaftliche Grundlage im regionalen Tourismus dar. Im Rahmen des INTERREG II A-Projektes (gefördert aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Steiermark) „Lebensraum Unteres Murtal“ sollen die Bedeutung der Aulandschaft dargestellt, die Ansprüche der Region an die Kulturlandschaft erfasst und die Auswirkungen z.B. durch land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Rohstoffentnahmen auf das Ausystem analysiert werden.

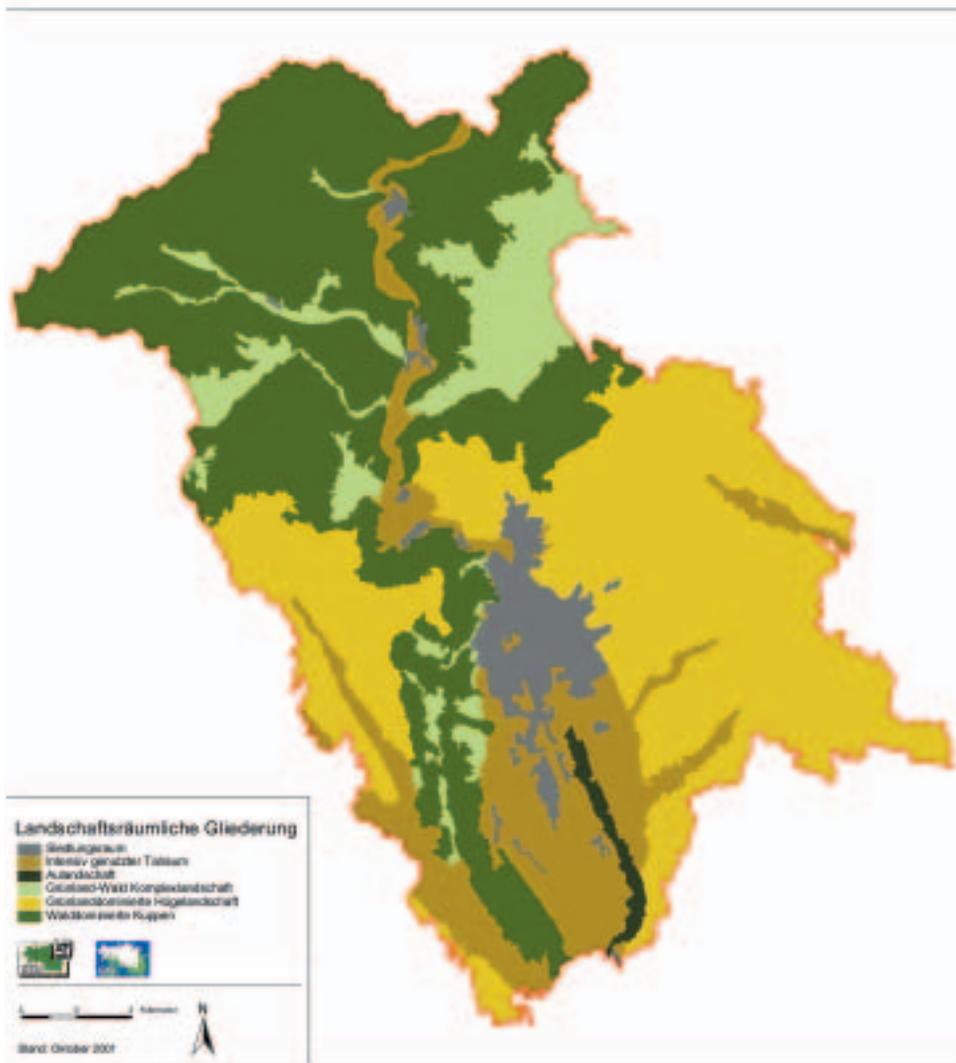
Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich entlang der Mur von der Gemeinde Murfeld flussabwärts bis zur Landesgrenze und umfasst eine Fläche von rund 137 km<sup>2</sup>.

## Regionales Entwicklungsprogramm Graz / Graz Umgebung

### Indikator Landschaftsräume 2 - Landschaftsräumliche Gliederung

Grundlage für die landschaftsraumliche Gliederung der Planungsebene waren einerseits die Kulturlandschaftsgliederung Österreichs (WRBA et al. 1997) sowie die naturräumliche Gliederung der Steiermark (LSE 1967).

Die landschaftsraumliche Gliederung basiert einerseits auf der Topographie der Region und andererseits auf der stark durch die Topographie geprägten, aktuellen Bodenutzung.



## Die Ergebnisse

Das wesentliche Ergebnis ist die Ausweisung von Zonen mit unterschiedlichem Handlungsbedarf. Die Ausweisung von besonderen Schutzbereichen inklusive Pufferzone wird für die Bereiche, die laut Hemerobiekarte eine sehr gute ökologische Wertigkeit aufweisen, gefordert:

- Waldbereiche mit natürlichen und naturnahen Baumartenkombinationen
- (folgende Waldbereiche auf der Niedertrasse: Niedermoor, Bruchwaldtyp klassisch, Hainbuchen-Stieleichen, Erle-Eschentyp)
- Hecken mit hervorragenden Strukturverhältnissen
  - Bereiche mit natürlichen bzw. naturnahen ökomorphologischen Verhältnissen
  - Biotope
  - ÖPUL und Wiesenflächen des Biotoperhaltungsprogrammes
  - Streuobstwiesen.

Ökologische Verbesserungen sind für die Bereiche, die in der Hemerobiekarte als „Flächen mit schlechter ökologischer Wertigkeit“ aufscheinen, durchzuführen:

- Naturfremde Baumartenkombinationen
- Fichtengeprägte Varianten der Standorttypen
- Ökomorphologische Defizitbereiche
- Schlecht strukturierte Hecken- und Waldrandbereiche
- Flächen mit ackerbaulicher Nutzung im HQ 30-Bereich
- Ackerbau auf grundwasserbeeinflussten Böden
- Ackerbaulich genutzte Flächen im HQ 30-Bereich
- Rohstoffabbauflächen.

Dringender Handlungsbedarf besteht in den Defizitbereichen, die im Synthesebericht gemeindeweise dargestellt sind.

Folgender Handlungsbedarf liegt vor:

- Schaffung von linearen und punktuellen Biotopverbundstrukturen in agrarisch intensiv genutzten Bereichen
- Extensivierung von intensiv genutzten Flächen
- Verbesserung der Habitatqualität von Hecken und Waldrändern
- Standortgerechte Artenanreicherung von Baumbeständen in Defizitbereichen
- Strukturverbesserung an Fließgewässern.

## Die Untersuchungen

Seit 1995 wurden im Projektgebiet zahlreiche Untersuchungen und Studien zur Nutzung und Ausstattung des Raumes durchgeführt. Neben der Darstellung der Kartierungen wurden die erhobenen Daten auch bewertet und in ein fachübergreifendes ökologisches Bewertungsmodell (Synthesemodell) integriert.

Ziel war es, die Hemerobie (Grad der vom Menschen geschaffenen Beeinträchtigung) des Gebietes in einer Karte darzustellen. Diese Karte stellt die Grundlage für weitere entwicklungsplanerische Aussagen dar.

## Ausblick

Im Rahmen des Projektes „Lebensraum Unteres Murtal“ konnten umfangreiche Grundlagenstudien und einige Pilotprojekte in der Region durchgeführt werden.

Die Zusammenführung der Einzelergebnisse im Synthesemodell erlaubt nunmehr das zielgerichtete und vernetzte Handeln zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Lebensgrundlagen in der Region.

Eine Vielfalt von Synergien – etwa im forstwirtschaftlichen Bereich – zeichnet sich ab, wobei im Folgeprogramm INTERREG III A wichtige Umsetzungsschritte gesetzt werden können.

Die europäische Bedeutung der naturräumlichen Ausstattung des Gebietes wird durch die Nominierung der Murauen als NATURA 2000-Gebiet zusätzlich unterstrichen. Für die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Managementpläne sind wertvolle Vorarbeiten geleistet worden bzw. können bereits in vielen Fällen konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

## Entwicklungskonzept Raabtal

Für den steirischen Teil der Raab liegen verschiedene Studien und Projekte zur Wasserwirtschaft und Gewässerökologie vor, die in einem von der Wasserwirtschaft des Landes Steiermark beauftragten schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept zusammengefasst und aktualisiert werden.

Das Bearbeitungsgebiet umfasst den Abflussbereich des 100-jährlichen Hochwassers mit den Mündungsbereichen der Seitenzubringer. Am Beginn der Arbeit zu diesem schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept hat sich gezeigt, dass die Wechselwirkungen zwischen dem Hochwasserabflussbereich und dem übrigen Talraum vielfältig sind. Im Raabtal besteht neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere aufgrund von Industrie- und Gewerbebebietsansiedlungen, großer Nutzungsdruck auf flussnahe Flächen.

Um in Anbetracht der starken Wechselwirkungen zwischen Flussraum und Talebene eine abgestimmte nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, wurde daher in Ergänzung zu den gewässerökologischen und schutzwasserwirtschaftlichen Grundlagen ein überörtliches räumliches Entwicklungskonzept für den gesamten Talraum beauftragt.

Die zukünftige Entwicklung des Planungsgebietes soll auf Grundlage eines funktionsfähigen Natur- und Landschaftshaushaltes sowie eines ansprechenden Landschaftsbildes erfolgen, was durch eine Schwerpunktsetzung bei der Landschaftsplanung sichergestellt werden soll.

Ziel des Entwicklungskonzepts Raabtal ist die Abstimmung aller bedeutsamen derzeitigen und mittelfristig absehbaren überörtlichen Raumnutzungsansprüche, insbesondere zwischen Industrie- und Gewerbeentwicklung, Wohnsiedelungsentwicklung, technischer Infrastruktur, besonders der Verkehrserschließung, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Entwicklung der freien Landschaftsräume.

Bei der Landschaftsplanung soll der Multifunktionalität von Freiflächen besonderes Augenmerk geschenkt werden. Vor allem in den relativ intensiv genutzten Teilen des Talraums gilt es, verträgliche Funktionen und Nutzungen zu bündeln, zu koordinieren und unverträgliche Nutzungen zu entflechten.

Die Arbeiten werden in Kooperation der überörtlichen Raumplanung und der Baubezirksleitung Feldbach als regionaler Ansprechpartner vor Ort vorgenommen. In einer Steuerungsgruppe sind sowohl die betroffenen Gemeinden, als auch Interessenvertretungen und Regionsinitiativen eingebunden, sodass eine regionsnahe Bearbeitung gemeinsam mit den zukünftigen Adressaten und Umsetzern der Ergebnisse von Anfang an gewährleistet ist.

Wesentlich ist auch die Koordination mit dem wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept, sodass nach Abschluss der Arbeiten etwa bis Jahresende 2002 ein zwischen Wasserwirtschaft und überörtlicher Raumplanung koordiniertes Gesamtergebnis für den Talraum Raabtal vorliegen wird.

## Regionales Verkehrskonzept Deutschlandsberg

Regionale Verkehrskonzepte haben das Ziel, Anleitungen zur Optimierung der Verkehrssituation im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu geben. Um den effizienten Einsatz der begrenzten öffentlichen Mittel hinsichtlich der verkehrlichen Maßnahmen sicherzustellen, werden über die Verkehrsplanung hinausgehend, Aspekte der Regionalplanung in die Entwicklung dieser Konzepte mitaufgenommen. Damit werden erstmals die spezifischen regionalen Entwicklungspotentiale in einem Verkehrskonzept mitberücksichtigt. Ausgehend von den bereits erstellten Regionalen Entwicklungsleitbildern werden die Ziele und Aussagen des Steirischen Gesamtverkehrsprogramms auf der regionalen Ebene umgesetzt, bzw. konkretisiert.

In der Region Deutschlandsberg besteht unter anderem durch die laufende Planung zur Hochleistungs-Strecke der Koralmbahn ein aktueller Anlass zur Abstimmung bzw. Neuordnung des gesamten Verkehrssystems, weshalb der Beginn der Erstellung dieser Verkehrskonzepte in dieser Region gesetzt wurde. Das Regionale Verkehrskonzept Deutschlandsberg wurde Anfang 2002 abgeschlossen.

## Interreg IIA AT-SI

### Slowenisch-steirisches Ökocamp

Die merkbare Klimaänderung unseres Planeten, verursacht durch die noch immer steigenden Emissionen aus der Verbrennung von Erdöl, Erdgas oder Kohle, fordern ein Umdenken in unserem Lebensstil. Der Rohstoff Nummer eins zur Energiegewinnung, das Erdöl, muss mittel- und langfristig durch nachhaltige und umweltschonende Energiesysteme ersetzt werden.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, die Kinder und Jugendlichen mit dieser Problematik zu konfrontieren und in positiver Weise Handlungsmöglichkeiten und Strategien zur umweltschonenden Energiegewinnung und -nutzung so früh wie möglich darzustellen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird im Umwelt- und Energiebereich zusehends wichtiger. Mit dem Beitritt Sloweniens zur EU bieten sich mit unserem südlichen Nachbarn vielfältige Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Eine besonders wichtige und für die Zukunft relevante Zielgruppe sind Schulen.

Im Rahmen des Projektes ÖKOCAMP wurde versucht, durch eine – ähnlich den „Landschulwochen“ – konzipierte „Energiewoche“ SchülerInnen im Alter von 14 bis 18 Jahren mit dem Themenbereich Energie vertraut zu machen.

Dabei wurden den slowenischen wie auch steirischen SchülerInnen in erlebnisorientierter Weise die Themen Energie, Klimaänderung, alternative Energiegewinnung usw. nähergebracht.

Durch den Bau einer Solaranlage, den Besuch der Landesausstellung und mit fachkundigen Referaten und Diavorträgen bot diese Woche ein breites Spektrum an Information und Aktion.

# Vorsorge für industrielle Sicherheit

## Die „Seveso II-Richtlinie“

Die „Seveso II-Richtlinie“ hat zum Ziel, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhindern und die Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen und somit auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

Anders und in Ergänzung zu ihrer Vorgängerrichtlinie setzt sie nicht nur auf „technische Anlagensicherheit“ und Katastrophenabwehr, sondern führt – insbesondere unter dem Eindruck schwerster Industriekatastrophen vor allem in den 80er Jahren, etwa in México City und Bhopal 1984, aber auch zuletzt am 21. September 2001 in Toulouse – zur Einführung weiterer Instrumente, um diesem Ziel näher zu kommen.

Neben der „managementspezifischen Seite“ derartiger Betriebe sollen die Instrumente der „Überwachung der Ansiedlung“ in Art. 12, aber auch die Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte diesem Ziel dienen; weiters werden die (behördlichen) Inspektionen systematisiert.

### Die Seveso II-Richtlinie

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. 12. 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Abl Nr. L 10 vom 14.1. 1997, S. 13

Besonders der Artikel 12 mit seinen Vorgaben für Raumordnungsbestimmungen zeigt nachhaltige Auswirkungen auf die Raumordnung in der Steiermark, da zwischen den „Seveso-Betrieben“ und benachbarten Entwicklungen entsprechende Abstände einzuhalten sind.

Dies betrifft einerseits die Ansiedlung neuer „Seveso-Betriebe“ und die Änderung bestehender Betriebe, die Auswirkungen auf ihre Gefährlichkeit haben, sowie auch neue Entwicklung in der Nachbarschaft bestehender Betriebe, wie etwa neue Verkehrswege, Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr und Wohngebiete.

Diese Abstände sollen dafür vorsorgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert wird oder die Folgen eines solchen Unfalles verschlimmert werden könnten.

In der Steiermark sind derzeit 15 bestehende „Seveso-Betriebe“ erfasst. Es handelt sich um Industriebetriebe, die große Mengen an gefährlichen Stoffen wie etwa Flüssiggas, Methanol, Ammoniak, Mineralöle, Flusssäure oder Ähnliches lagern, bzw. verwenden.

Die steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 2000 hat den Anforderungen des EU-Rechtes Rechnung getragen und entsprechende Bestimmungen vorgesehen. So etwa dürfen neue „Seveso-Betriebe“ nur mehr in eigens dafür vorgesehenen Zonen errichtet werden und zwischen „Seveso-Betrieben“ und anderen sensiblen Nutzungen, wie etwa Baugebieten, Vorbehaltsflächen, Verkehrsflächen, besonders geschützten Gebieten und der Erholung und Freizeitbetätigung dienenden Sondernutzungsgebieten müssen angemessene Schutzabstände eingehalten werden.

Die Berechnung dieser Abstände erfolgt einheitlich nach einer für alle Bundesländer geltenden Empfehlung für die derzeit bestehenden, bzw. bekannten steirischen „Seveso-Betriebe“. Die Ausweisung dieser Abstände in den Flächenwidmungsplänen hat zur Folge, dass es innerhalb dieser Zonen zu Nutzungsbeschränkungen, wie etwa Bauverbote, kommen kann, da es innerhalb dieser im Falle einer Katastrophe unter Beteiligung des gefährlichen Stoffes zu Gefährdungen der Bevölkerung kommen kann.

Auch im Rahmen des Katastrophenschutzes wird entsprechende Vorsorge getroffen. Die Anordnungen hinsichtlich der Erstellung von externen Notfallplänen wurden durch das steiermärkische Katastrophenschutzgesetz und die dazu ergangene Verordnung erfüllt. Derzeit ist eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung dieser externen Notfallpläne befasst.

## Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach jahrelangen Diskussionen innerhalb der EU-Institutionen, zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU, aber auch in den Mitgliedsländern selbst hat die EU ihre Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) am 21. Juli 2001 veröffentlicht, die als Kompromissvariante anzusehen ist. Die Mitgliedsstaaten müssen deren Bestimmungen innerhalb von drei Jahren – bis zum 20. 7. 2004 – in nationales Recht umsetzen.

### Pläne und Programme als Anwendungsbereich der SUP

Die SUP ergänzt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Projekten, die Österreich durch das UVP-Gesetz regelt. Allerdings greift die UVP oft zu kurz, da sie die den Projekten übergeordnete strategische Ebene (Pläne und Programme, in der Folge mit PP abgekürzt) nicht beeinflussen kann, obwohl gerade dort wichtige und langfristige Entscheidungen getroffen werden.

Wenn per SUP die möglichen Umweltfolgen von PP unter Einbindung der Öffentlichkeit bereits auf der strategischen Ebene abgeschätzt werden, erhöht das die Akzeptanz politischer Entscheidungen. Es wird weniger über Anlagen vor Ort gestritten, wenn die rahmensetzende Strategie bereits ökologisch geprüft und optimiert worden ist.

Die Anwendung der SUP bringt damit Investitionssicherheit, weil Umweltbelange frühzeitig und systematisch bewertet werden. Sie stellt einen Beitrag zur umfassenden und ausgewogenen politischen Entscheidungsfindung dar.

Die SUP ist ein wichtiges Instrument, um die von der EU geforderte Integration von Umweltbelangen in alle Ebenen der Entscheidungsfindung bewerkstelligen zu können.

### Anwendungsbereich der Richtlinie

Die SUP-Richtlinie regelt lediglich die Verfahrensaspekte der strategischen Umweltprüfung und überlässt es den einzelnen Mitgliedsstaaten, auf Grundlage welcher Rechts- und Verwaltungsvorschriften sie dieses Verfahren dann tatsächlich durchführen wollen.

Welche PP einer SUP unterzogen werden müssen, ist einigermaßen kompliziert geregelt. Die Richtlinie versteht unter Plänen und Programmen sowohl neue PP als auch Änderungen von PP und solche PP, die von der EU mitfinanziert werden. Jedoch müssen diese

- ❖ erstens von einer Behörde ausgearbeitet und/oder angenommen werden und
- ❖ zweitens aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden.

Alle freiwillig erstellten PP fallen demnach nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. Auch PP der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes, Finanz- und Haushaltspläne sowie bestimmte von der EU im Zeitraum 2000 bis 2006 bzw. 2007 kofinanzierte PP erfordern keine SUP.

SUP-pflichtig sind vor allem bestimmte PP, die den Genehmigungsrahmen für Projekte vorgeben, für die eine UVP erforderlich ist, sowie solche, die geschützte Gebiete (die vielfach diskutierten Flächen des Netzes „Natura 2000“) laut der so genannten „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ erheblich beeinträchtigen könnten.

Die im Anhang II der Richtlinie angeführten Kriterien helfen bei der Feststellung, ob der PP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Ist dies nicht der Fall, muss öffentlich begründet werden, warum der PP keiner SUP unterzogen wird.

## Das SUP-Verfahren

Sind aber erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sieht das in der Richtlinie festgelegte Verfahren die Einbeziehung von vier Akteuren vor.

Diese sind:

- ❖ Die Behörde, die den Plan oder das Programm ausarbeitet und/oder annimmt (in der Folge als „zuständige Behörde“ bezeichnet)
- ❖ Die Umweltbehörde (die Richtlinie sieht vor, mehrere Behörden zu benennen, die „... in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.“)
- ❖ Die Öffentlichkeit (wer dazu zählt, regeln die Mitgliedsstaaten)
- ❖ Andere Mitgliedsstaaten, falls sie sich von den „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ des Plans oder Programms betroffen fühlen

Zuerst wird von den Mitgliedsstaaten festgestellt, ob der PP überhaupt SUP-pflichtig ist. Wenn ja, hat eine SUP zu erfolgen, und zwar während der Ausarbeitung des PP und vor seiner Annahme, damit die SUP die Möglichkeit hat, in das Geschehen eingreifen zu können.

Die zuständige Behörde erstellt einen so genannten „Umweltbericht“, wobei sie die Umweltbehörde hinsichtlich der Festlegung seines Umfangs und Detaillierungsgrads zu konsultieren hat. Dieser Bericht ermittelt, beschreibt und bewertet die „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ des PP „sowie vernünftige Alternativen“ zu diesem.

Anhang I der Richtlinie regelt weitere Anforderungen an den Umweltbericht und verlangt unter anderem:

- ❖ Eine Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des PP sowie dessen Beziehung zu anderen relevanten PP
- ❖ Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der Gebiete, die vom PP voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- ❖ Die Nennung der für den PP relevanten Umweltprobleme und Umweltschutzziele und die Art der Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung des PP
- ❖ Eine Darstellung der Maßnahmen, die negative Umweltauswirkungen des PP verhindern, verringern oder ausgleichen sowie
- ❖ Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen zum PP

Der Umweltbehörde, der Öffentlichkeit und allfällig betroffenen EU-Mitgliedsstaaten sind sowohl der Umweltbericht als auch der fertige PP-Entwurf zugänglich zu machen, sie können zu beiden Dokumenten Stellungnahmen abgeben.

Diese sowie der Umweltbericht, „... werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms“ berücksichtigt; die SUP dient damit als wichtiges Instrument der Entscheidungshilfe und Politikberatung.

Ist der PP beschlossen, muss die zuständige Behörde diesen zugänglich machen und darüber hinaus erklären, wie Umwelterwägungen in den PP einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und die erwähnten Stellungnahmen berücksichtigt wurden und warum der PP (nach Abwägung mit seinen Alternativen) so und nicht anders beschlossen wurde.

Auch ein „Monitoring“ ist vorgesehen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des PP ergeben sollten, sowohl erkennen und überwachen, als auch bei Bedarf gegensteuern zu können. Die Maßnahmen zum „Monitoring“ sind öffentlich bekannt zu geben.

Zudem geht die Richtlinie u.a. noch auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Mechanismen zur Qualitätssicherung für den Umweltbericht und Übergangsbestimmungen ein.

## Österreichische SUPs

In Österreich sind auf freiwilliger Basis bereits mehrere Pilot-SUP durchgeführt worden:

- ❖ Flächenwidmungsplan Weiz,
- ❖ Regionalprogramm Tennengau,
- ❖ Abfallwirtschaftsplan Wien,
- ❖ Rahmenkonzept „Entwicklungschancen für den niederösterreichischen Donauraum“ und
- ❖ Verkehrskonzept für den österreichischen Donaukorridor.

## Bemerkungen zur Richtlinie

Trotz der Ausklammerung der „Politiken“ – Gesetze und Verordnungen unterliegen keiner SUP-Pflicht – und einiger Ausnahmeregelungen stellt die SUP-Richtlinie einen wichtigen Schritt in Richtung einer vorsorgenden Umweltpolitik dar.

Gegenüber der Projekt-UVP ergibt sich dabei eine interessante Akteursverschiebung: Ist bei dieser der in der Regel private Projektwerber der Antragsteller, so ist dies bei der SUP eine Behörde.

Sobald Österreich entschieden hat, welche Pläne und Programme unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (z. B. der Bundes-Abfallwirtschaftsplan, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Landesentwicklungsprogramme oder Flächenwidmungspläne), sind einige legislative Arbeiten nötig.

Dabei wird aller Voraussicht nach kein Bundes-SUP-Gesetz herauskommen, stattdessen werden wahrscheinlich relevante bereits existierende Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene so adaptiert, dass sie den Vorschriften der Richtlinie genügen.

Für die Steiermark müssten dazu unter anderem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz und das Steiermärkische Naturschutzgesetz angepasst werden.

Die SUP ist ein Forschungsschwerpunkt des neuen Österreichischen Instituts für die Entwicklung der Umweltfolgenabschätzung (Austrian Institute for the Development of Environmental Assessment, kurz „An !dea“) mit Sitz in Graz, das vom Land Steiermark und der Stadt Graz unterstützt wird und bereits einige SUP-Projekte bearbeitet hat. Info: [www.anidea.at](http://www.anidea.at)

Von  
*Dipl.-Ing. Ralf Aschemann*  
*Mag. Andrea Gössinger-Wieser*  
*Dipl.-Ing. Harald Grießer*  
*Ing. Thomas Hofer*  
*Dipl.-Ing. Rainer Opl*  
*Dipl.-Ing. Franz Quinz*  
*Dipl.-Ing. Michael Redik*  
*Dr. Maria L. Stangl*

